



Scheffel-Gymnasium Lahr

Schul- und Hausordnung

**Wir übernehmen Verantwortung für uns selbst und für andere
und gehen rücksichtsvoll miteinander um.**

1. Verhalten in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände

- 1.1. Jegliches Verhalten, das die Einzelnen selbst oder die Mitschüler:innen gefährdet, ist untersagt, z.B. Hinauslehnen aus den Fenstern, Sitzen auf den Fensterbänken, Blockieren der Flure, Rennen und Ballspielen im Schulgebäude, das Betreten der Flachdächer, Fahrradfahren und die Benutzung von Cityrollern, Skate- und Waveboards auf dem Schulgelände sind untersagt.
- 1.2. Der Aufenthaltsraum (102) wird um 7:00 Uhr geöffnet. Ab 7:30 Uhr dürfen sich die Schüler:innen im Schulgebäude aufhalten. Schüler:innen, die sich außerhalb ihrer Unterrichtszeit im Schulgebäude aufhalten müssen, stehen Raum 102 (Klassen 5-10) und die Kursstufenräume (J1 und J2) sowie Arbeitsplätze auf den Gängen zur Verfügung.
- 1.3. Während der Unterrichtszeit ist im Schulgebäude auf Ruhe zu achten.
- 1.4. Ordnung und Sauberkeit zu erhalten, ist Pflicht und Aufgabe jeder und jedes Einzelnen. Für die Sauberkeit der Klassenzimmer sorgt die ganze Klasse. Das Kauen von Kaugummi ist auf dem ganzen Schulgelände untersagt.
- 1.5. Während der Unterrichtszeit dürfen minderjährige Schüler:innen das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen. In der Mittagspause darf das Schulgelände nur mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten verlassen werden. Während der Mittagspause wird außerhalb der Aula keine Aufsicht durch die Schule geführt.
- 1.6. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände besteht Rauch- und Alkoholverbot. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Bereits das Mitführen von Alkohol ist untersagt. Das Rauchverbot inkludiert elektronische Zigaretten und Vapes.
- 1.7. Bemerkt ein/e Schüler:in eine Sachbeschädigung, so meldet sie diese unverzüglich einer Lehrkraft oder dem Hausmeister. Fundsachen müssen beim Hausmeister abgegeben werden.
- 1.8. Wertgegenstände sollten nicht in die Schule mitgenommen werden. Die Schule übernimmt für Wertgegenstände keine Haftung.
- 1.9. Alle am Schulleben Beteiligten achten auf angemessene Kleidung. Das Tragen von Kopfbedeckungen, mit Ausnahme religiöser Art, im Schulgebäude ist nicht erlaubt. Auch das Tragen von Kopfhörern ist untersagt.
- 1.10. Das Mitführen von Waffen und Anscheinswaffen (z.B. Spielzeugpistolen, NERF Guns etc.) ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist. Für schulische Veranstaltungen (z.B. Theaterproben und -aufführungen) kann aus berechtigtem Anlass eine Ausnahme im Rahmen des Waffengesetzes durch die Schulleitung erteilt werden. Auch das Mitführen von Streichhölzern und Feuerzeugen ist untersagt.
- 1.11. Das Werfen von Schneebällen und das Klettern auf Bäume ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

2. Elektronische Geräte

- 2.1. Angeschaltete private Smart-Devices sind für Schüler:innen auf dem Schulgelände außerhalb der Unterrichtsräume nicht erlaubt. Sie müssen in den Taschen der Kleidungsgegenstände oder im Schulranzen transportiert werden. Die Lehrkräfte ziehen bei Zuwiderhandeln das Gerät ein und geben es im Sekretariat

Stand: 28.06.2024



Scheffel-Gymnasium Lahr

- ab. Dort können die Geräte nach Unterrichtsende abgeholt werden. Bei wiederholten Verstößen erfolgen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §90 SchulG.
- 2.2. Ab der Klassenstufe 9 dürfen Schüler:innen unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrkraft am Unterrichtsende für maximal eine Minute private Smart-Devices nutzen. Bei wiederholter Überschreitung der Nutzungszeit kann die Lehrkraft die Nutzung für ihr Unterrichtsende für die ganze Klasse/den ganzen Kurs untersagen.
 - 2.3. eBook-Reader dürfen in den Pausen zum Lesen verwendet werden.
 - 2.4. Kursstufenschüler:innen wird in den Kursstufenräumen die Nutzung privater Smart-Devices erlaubt.
 - 2.5. Auf dem Schulgelände ist das Fotografieren und Filmen nur mit Erlaubnis der Schulleitung gestattet.
 - 2.6. Schüler:innen von Tabletklassen sowie der Kursstufe dürfen eigene bzw. geliehene schulische Smart-Devices zu schulischer Nutzung mit in die Schule bringen und diese im Unterricht verwenden. Es gilt hierbei stets die Nutzungsordnung in ihrer aktuellen Form. Eine Nutzung in den Pausen ist nicht zulässig.
 - 2.7. Schüler:innen ab der Klassenstufe 10 können zu Beginn des Schulhalbjahres einen Antrag auf Nutzung eines eigenen Endgeräts zur Arbeit im Unterricht (iPad oder ähnliches Tablet) beim Klassenlehrerteam oder dem/der Tutor:in stellen und nach Genehmigung sowie einer Einführung diese Geräte im Unterricht verwenden. Für dieses Gerät gelten die Regelungen der schulischen Smart-Devices.
 - 2.8. Für alle mitgebrachten Geräte gilt, dass die Lehrkraft bei unterrichtsfremder Nutzung eine weitere Nutzung im eigenen Unterricht untersagen darf. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Nutzungsordnung oder nicht sachgerechter Nutzung kann die weitere Nutzung durch die Klassenkonferenz, die pädagogische Konferenz oder die Schulleitung untersagt werden.
 - 2.9. In Pausen und außerhalb des Unterrichts sind die eigenen Endgeräte stets im Rucksack oder im ausgeschalteten Zustand zu verwahren. Die Schule übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl.
 - 2.10. Zu Beginn des Unterrichts sind private Smart-Devices ohne Aufforderung an dem dafür vorgesehenen Platz abzugeben. Zum Stundenende werden die Geräte wieder abgeholt. Dies gilt auch für Smart-Watches.

3. Verhalten im Unterricht

- 3.1. Alle Beteiligten sorgen dafür, dass der Unterricht pünktlich beginnen kann.
- 3.2. Nach regulärem Unterrichtsbeginn hält sich keine Schüler:in ohne hinreichenden Grund auf den Gängen auf.
- 3.3. Sollte 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn die unterrichtende Lehrkraft nicht anwesend sein, so meldet die Klassensprecher:in dies unverzüglich dem Sekretariat.
- 3.4. In einer Doppelstunde entscheidet die Fachlehrer:in, ob und wann eine Unterrichtsunterbrechung stattfindet und ob die SchülerInnen den Raum verlassen dürfen.
- 3.5. Am Ende jeder Unterrichtsstunde wird die Tafel gewischt. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden in den Klassenräumen die Stühle hochgestellt, der Klassenraum aufgeräumt, die Fenster geschlossen, die Tafel gewischt und das Licht ausgeschaltet. Müll wird beseitigt. Die Lehrer:in schließt den Klassenraum ab.

4. Große Pausen

- 4.1. Die erste Hofpause findet von 9:20 - 9:30 Uhr, die zweite Hofpause von 11:10 - 11:20 Uhr statt.
- 4.2. Die Schüler:innen halten sich während der Hofpausen auf dem Schulhof auf.
- 4.3. Erledigungen innerhalb des Schulhauses sind in den fünf Minuten vor und nach den Hofpausen zu tätigen (z.B. Gang zum/zur: Toilette, Wasserspender, Spind, Sekretariat, Abstellen der Schultasche vor dem Unterrichtsraum)
- 4.4. Das Lehrerzimmer kann von Schüler:innen bei besonderen Anliegen in den 5 Minute vor und nach der zweiten großen Pause aufgesucht werden.
- 4.5. Bei schlechtem Wetter wird über die Sprechanlage die „Schlechtwetter-Pause“ ausgerufen. In diesem Fall dürfen sich Schüler:innen in den großen Pausen zusätzlich in der Aula und im Aufenthaltsraum aufhalten. Die Schlechtwetter-Pause tritt u.a. bei starkem Regen, Sturm, Gewitter, Glätte, oder sehr kalten Temperaturen.

Stand: 28.06.2024



Scheffel-Gymnasium Lahr

- 4.6. Die Schüler:innen der Kursstufe dürfen sich in den Hofpausen in den Kursstufenräumen aufhalten.

5. Mittagspause

- 5.1. Zum Essen gehen die Schüler:innen in der Mittagspause in die Mensa. Warme Speisen sind grundsätzlich dort einzunehmen. Mit Ausnahme von R102 ist das Essen im restlichen Schulgebäude verboten.
- 5.2. Entstandener Müll ist von den Schüler:innen zu entsorgen.
- 5.3. Auch in der Mittagspause ist auf Ruhe im Haus zu achten. Die Schüler:innen halten sich auf dem Außengelände oder im Erdgeschoss auf. Nach Rücksprache mit dem Sekretariat dürfen die Arbeitsplätze im ersten Stock genutzt werden.
- 5.4. Bei Fragen oder Problemen können die Jugendbegleiter:innen den Kontakt zu einer aufsichtführenden Lehrkraft herstellen.
- 5.5. Für Jugendbegleiter:innen im Dienst gelten besondere Regelungen. Sie dürfen sich im Haus bewegen und ihr Mittagessen an ihrem Dienort zu sich nehmen.
- 5.6. Den Anweisungen der Jugendbegleiter:innen ist von den Schüler:innen Folge zu leisten.
- 5.7. Um 12:50 Uhr bzw. 13:35 Uhr begeben sich die Schüler:innen für den Nachmittagsunterricht in ihren Unterrichtsraum oder warten vor dem Fachraum.

6. Unterrichtsversäumnisse

- 6.1. Fehlende Schüler:innen werden in WebUntis eingetragen.
- 6.2. Kann eine Schüler:in aus zwingenden Gründen, z.B. Krankheit, die Schule nicht besuchen, so ist dies der Schule am selben Tag unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Schulabwesenheit über WebUntis bis spätestens 7:45 Uhr mitzuteilen. Spätestens am dritten Fehltag muss zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung in der Schule vorliegen.
- 6.3. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen sind Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz wie Nachsitzen oder Ausschluss vom Unterricht möglich.
- 6.4. Bei Zweifeln am Entschuldigungsgrund kann die Schule ein (amts-)ärztliches Zeugnis verlangen. Die Schule behält sich vor, Fehlzeiten ins Zeugnis einzutragen.
- 6.5. Erkrankt ein/e Schüler:in während der Unterrichtszeit, so holt sie im Sekretariat das entsprechende Mitteilungsblatt an die Eltern. Sie meldet sich bei der/m Fachlehrer:in der darauffolgenden Stunde ab und lässt das Mitteilungsblatt von der/m Fachlehrer:in abzeichnen. Diese trägt die Abmeldung ins Klassenbuch ein.
- 6.6. Die Schülerin gibt an ihrem nächsten Schultag das von den Eltern (Erziehungsberechtigten) unterschriebene Mitteilungsblatt bei der/m Klassenlehrer:in bzw. der/m Tutor:in ab oder lässt es in deren Postfach legen.
- 6.7. Unentschuldig versäumte Klassenarbeiten bzw. Klausuren werden mit der Note 6 bzw. mit 0 Notenpunkten bewertet.
- 6.8. Von der Teilnahme am Unterricht kann ein/e Schüler:in in besonderen Fällen auf rechtzeitigen Antrag hin befreit werden. Dies gilt insbesondere auch für Führerscheinprüfungen und längerfristig abzusehende Arztbesuche.
- 6.9. Über die Befreiung vom Unterricht entscheidet bei einer Unterrichtsstunde die Fachlehrer:in, bei bis zu zwei Tagen die Klassenlehrer:in bzw. der/die Tutor:in, bei mehr als zwei Tagen die Schulleitung. Anträge sind in der Regel mindestens eine Woche vor den zu befreienden Tagen zu stellen.
- 6.10. Über eine Befreiung unmittelbar vor oder nach Ferien entscheidet die Schulleitung.
- 6.11. Die Schüler:in hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass sie den versäumten Lehrstoff in angemessener Zeit nacharbeitet. Der/die Fachlehrer:in und die Mitschüler:innen unterstützen sie

Stand: 28.06.2024